

1. Nachtrag vom xx.xx.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Absatz 1 Nummer 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff, WHG und des § 57 LWG NRW
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 2

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Nummern 1, 2, 3, 6 d, 7 a und b und 12 erhalten folgende neue Fassung:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
7. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des

Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 3 und 7 erhalten folgende neue Fassung

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

§ 4

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.
- (2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01. des Folgejahres mitzuteilen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 5

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Absatz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebe (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige

Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig.

§ 6

§ 16 Indirekteinleiterkataster

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 7

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Nummer 7 und 15 sowie Absatz 3 erhalten folgende neue Fassung

- (1) 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
15. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Im gesamten Satzungstext wurde Stadt Hückeswagen in Schloss-Stadt Hückeswagen geändert.

§ 9

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.